Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/762

18. 07. 77

Sachgebiet 2032

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) — Drucksachen 8/457, 8/605 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 448. Sitzung am 15. Juli 1977 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1977 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu Artikel II nach Nummer 3: Nummer 3 a, Artikel V Nr. 2, Artikel IX § 4 und zu Anlage 5** (Artikel I § 1 Nr. 9)

   a) In Artikel II ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

   ‚3 a. Nach § 76 wird folgender § 77 eingefügt:

   „§ 77

   Übergangsregelung für Stufenlehrer

   (1) Die Eingangsämter für die Lehrämter mit stufenbezogenem Schwerpunkt werden übergangsweise für die Zeit bis 31. Dezember 1981 folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:

   1. In Laufbahnen für ein Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I

      der Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung ‚Lehrer an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I',

   2. in der Laufbahn für das Lehramt der Sonderpädagogik

      der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung ‚Lehrer an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt der Sonderpädadogik',

   3. in der Laufbahn für das Lehramt der Sekundarstufe II

      der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung ‚Studienrat an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung'.

   (2) Anwärter in der Ausbildung für ein Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I erhalten für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1981 den Anwärtergrundbetrag und den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Besoldungsgruppe A 12, Anwärter in der Aus-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

bildung für ein Stufenlehramt der Sonderpädagogik erhalten diese Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 13, Anwärter in der Ausbildung für ein Lehramt der Sekundarstufe II nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage (§§ 61, 62, Anlage VIII)."'

Begründung

1. Der Bundestag hat beschlossen, den Anwärtern des Eingangsamts A 13, A 13 + 100 DM Stellenzulage und R 1 dieselben Anwärterbezüge zu gewähren wie den Anwärtern des Eingangsamtes A 12 (Anlage 5 Nr. 2 des Gesetzesbeschlusses). Diese Nivellierung widerspricht dem bisherigen Grundsatz, daß die Bezüge für Anwärter der Lehrämter an Volksschulen, Realschulen und Gymnasien sowie für Anwärter der Ämter des höheren Dienstes entsprechend der unterschiedlichen Einstufung ihrer Eingangsämter in unterschiedlicher Höhe festzulegen sind. Es besteht kein sachlicher Grund, diese Differenzierung aufzugeben.

   Eine Differenzierung bei den Lehrämtern selbst ist nach Auffassung des Bundesrates eine sich bereits aus der Verfassung ergebende Notwendigkeit, weil die unterschiedlichen Anforderungen an die Inhaber von Lehrämtern an Gymnasien und Berufsschulen (Studienräte) und an die Inhaber anderer Lehrämter (Grund- und Hauptschullehrer, Realschullehrer) so groß sind, daß die Unterlassung einer Differenzierung gegen das Alimentationsprinzip verstößt, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 8, 1/14) eine entsprechende Differenzierung bei der Einstufung der Ämter verlangt. Das Lehramt an den Oberstufen der Gymnasien verlangt von ihren Inhabern einen höheren Fachwissensstand als die anderen Lehrämter von ihren Inhabern. Dem Lehramt an Gymnasien aber sind vergleichbar die übrigen Ämter der Laufbahn des höheren Dienstes mit entsprechender wissenschaftlicher Vorbildung (Juristen, höherer technischer Dienst aller Fachrichtungen, Ärzte etc.). Es mag umstritten sein, ob der vom Bundesverfassungsgericht zum Alimentationsprinzip aufgestellte Grundsatz, nach dem unterschiedliche Anforderungen an die Inhaber von Ämtern auch eine unterschiedliche Einstufung verlangen, auch auf die Festlegung der Anwärterbezüge angewendet werden kann. Die Nichtanwendung dieses Grundsatzes auf Anwärterbezüge wäre jedoch wegen des Sachzusammenhangs nicht konsequent.

   Aus all diesen Gründen ist der Bundesrat der Auffassung, daß die in Anlage 5 Nr. 2 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Regelung wieder entfallen muß und daß insoweit die urspünglich in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung (§ 77 (BBesG) wiederhergestellt werden muß.

2. An die Stelle der nach obiger Begründung entfallenden Regelung soll eine Interimsregelung für Lehramtsanwärter mit stufenbezogener Ausbildung treten.

   Zu Absatz 1

   Die Sperrvorschrift des Artikels IX § 27 des 2. BesVNG für die Befugnis, Regelungen über die Besoldung der Lehrer in einem Amt mit stufenbezogenem Schwerpunkt zu treffen, läuft am 30. Juni 1977 aus und soll nach Artikel V Nr. 2 des Gesetzesbeschlusses bis 30. September 1977 verlängert werden. In mehreren Ländern stehen bereits Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit stufenbezogenem Schwerpunkt in Ausbildung, in einem Land werden im Herbst 1977 stufenbezogen ausgebildete Lehrer als Beamte auf Probe übernommen. Wird keine bundesgesetzliche Regelung getroffen, steht es diesen Ländern nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 1972 — 2 BvF 1/71 — frei, Besoldungsregelungen zu treffen, weil es sich bei den Ämtern mit stufenbezogenem Schwerpunkt um neue Ämter handelt. Es besteht die Gefahr einer besoldungsmäßigen Auseinanderentwicklung der Länder, die die Lehrerausbildung stufenbezogen organisieren und in anderen Ländern, die es bei einer schulartbezogenen Lehrerausbildung belassen wollen. Für die letztgenannten Länder ist eine bundesgesetzliche Regelung getroffen. Diese Länder können auch nicht mit der Begründung, die Ausbildung sei auch dort verbessert worden, eigenständige Länderregelungen treffen. Der Amtsinhalt wird nämlich nicht durch die Art der Ausbildungsveranstaltungen, sondern durch die dienstliche Aufgabenstellung geprägt.

   Es wäre unerträglich, wenn je nach Organisation der Lehrerbildung die Besoldung entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich geregelt würde. Die Besoldungsregelung sollte die bildungspolitischen Entscheidungen nicht beeinflussen.

   Die endgültige Besoldungsregelung für Lehrer mit stufenbezogenem Schwerpunkt ist erst möglich, wenn die Reformüberlegungen sich etwas konsolidiert haben. Der Antrag schlägt daher lediglich eine bis 31. Dezember 1981 befristete Übergangsregelung vor. Die Einrichtung von Beförderungsämtern ist im Hinblick auf die

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 15. Juli 1977

kurze Laufzeit der Übergangsregelung nicht erforderlich.

Sollte im Einzelfall einem Lehrer der Primarstufe oder der Sekundarstufe I eine Funktion als Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter übertragen werden, stehen die Ämter der jeweiligen Schulart zur Verfügung. Ebenso ist es möglich, einem Lehrer der Sekundarstufe II ein bei der Schule eingerichtetes Beförderungsamt zu übertragen, an der er verwendet wird.

Inhaber eines Lehramts der Sekundarstufe II erhalten als Beamte des höheren Dienstes (Studienrat) eine Stellenzulage von 100 DM (Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG).

Für die vor Inkrafttreten einer stufenbezogenen Lehrerausbildung schulartbezogen ausgebildeten Lehrer verbleibt es bei der bisherigen Besoldung.

Zu Absatz 2

Wiederherstellung der Regierungsvorlage (Artikel II Nr. 4 des Gesetzentwurfs) für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1981. Die Bezüge für die Antwärter sind nach dem angestrebten Eingangsamt zu staffeln. Diesem Grundsatz ist auch bei den Anwärtern für ein Lehramt mit stufenbezonem Schwerpunkt Rechnung zu tragen. Die Regierungsvorlage, die von diesem Grundsatz ausging, ist daher zumindest für die genannte Übergangszeit wiederherzustellen.

b) In Artikel V ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Artikel IX § 27 wird aufgehoben."

Begründung

Folge aus der Änderung unter Buchstabe a.

c) In Artikel IX § 4 Satz 2 sind die Worte „tritt Artikel V Nr. 2" durch die Worte „treten Artikel II Nr. 3 a und Artikel V Nr. 2" zu ersetzen.

Begründung

Folge aus den Änderungen unter Buchstaben a und b. Artikel II Nr. 3 a muß wie Artikel V Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft treten.

d) Anlage 5 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. für Anwärter, die nach dem 30. September 1977 eingestellt werden

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheirateten-zuschlag DM
A 1 bis A 4	588	666	200
A 5 bis A 8	706	811	230
A 9 bis A 11	832	955	266
A 12	1 063	1 207	292
A 13	1 101	1 248	297
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 141	1 290	301"

Begründung

Folge aus der Änderung unter Buchstabe a.

2. **Zu Artikel IV § 2**

In Artikel IV § 2 sind Nummer 3 zu streichen und in Nummer 1 am Ende das Komma durch das Wort „und" sowie in Nummer 2 das Wort „und" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung

Es ist nicht gerechtfertigt, Beamte und Richter der Besoldungsgruppen ab B 3, R 3 und C 4 von dem neu eingeführten Urlaubsgeld auszuschließen. Dies widerspricht dem im 2. BesVNG vom Bundestag und Bundesrat einmütig anerkannten Grundsatz einer funktionsbezogenen Besoldung (§ 18 BBesG) und fördert die Nivellierung der Besoldung.

3. **Zu Artikel V vor Nummer 1: Nummer 01 und Artikel IX § 4**

a) In Artikel V ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

,01. In Artikel IX § 3 Abs. 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„dies gilt nicht für Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die bis zum 31. Dezember 1975 die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt haben, jedoch wegen ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst erst nach diesem Zeitpunkt als Beamte eingestellt werden." '

b) In Artikel IX § 4 Satz 2 ist das Wort „tritt" durch die Worte „treten Artikel V Nr. 01 mit Wirkung vom 1. Januar 1976 und" zu ersetzen.

Begründung zu a und b

Durch das Haushaltsstrukturgesetz ist ab 1. Januar 1976 u. a. auch für die Absolventen der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung die Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsamt beseitigt worden. Hiervon werden auch diejenigen Beamten erfaßt, die bis zum 31. Dezember 1975 den Fachhochschulabschluß erworben haben, wegen ihrer bevorstehenden Einberufung zum Grundwehrdienst aber nicht mehr eingestellt worden sind und nach Beendigung ihres Grundwehrdienstes nunmehr aber nur noch in der Besoldungsgruppe A 9 eingestellt werden können. Demgegenüber sind ihre nicht zum Grundwehrdienst einberufenen Kollegen bei ihrer vor dem 1. Januar 1976 erfolgten Einstellung noch in die Besoldungsgruppe A 10 eingestellt worden. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend und bringt zahlreiche Härten mit sich. Es ist zudem nicht mit § 9 Abs. 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zu vereinbaren, wonach einem Beamten aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, keine dienstlichen Nachteile entstehen dürfen. Die Gleichstellung dieses Personenkreises ist daher zwingend notwendig.

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 1976 ist erforderlich, da der zu ergänzende Artikel IX § 3 Abs. 5 des 2. BesVNG ebenfalls am 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist.

4. **Zu Artikel IX § 2**

In Artikel IX § 2 ist das Datum „1. Januar 1978" durch das Datum „1. Juli 1977" zu ersetzen.

Begründung

§ 2 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft; Artikel IX § 4. Das bedeutet, daß der Inhaber des Amts vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ernennung an (1. Juli 1977) die Stellenzulage erhält, sofern er sich am 1. Januar 1978 noch im Amt befindet. Scheidet er, etwa infolge Dienstunfähigkeit oder Tod, vor dem 1. Januar 1978 aus, so kann die Zulage nicht gewährt werden. Eine solche ungewöhnliche Regelung erscheint, insbesondere im Hinblick auf die besondere Gefährdung des Amtsinhabers (Generalbundesanwalt), nicht vertretbar. Ein solches Junktim zwischen der rückwirkenden Gewährung einer Zulage und dem Erreichen eines in der Zukunft liegenden Zeitpunkts war auch erkennbar nicht gewollt.

Die neue Fassung stellt klar, daß der Amtsinhaber die Zulage ohne dieses Junktim erhält.